

An den
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
zH Frau MRⁱⁿ Mag.^a Christine Perle
Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ: BMWF-52.250/0181-I/6/2012

Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,
Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitäts-
finanzierung,
Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Frau Mag.^a Perle,

die Wirtschaftsuniversität Wien erstattet zum übermittelten Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, mit welcher die Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung vollzogen wird, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme:

I. Allgemeiner Teil

Nach sorgfältiger Prüfung des Texts der Regierungsvorlage lehnt das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien den vorliegenden Entwurf ab, weil er nicht zur Lösung der Probleme der Wirtschaftsuniversität Wien beiträgt, sondern deren Probleme noch verschärft. Dies gilt insbesondere für den geplanten § 14g Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung.

Die Orientierung der Mindestzahl von Studienanfängerinnen und –anfängern an der Zahl der bisherigen nominellen Studienanfängerinnen und –anfänger legt eine zahlenmäßige Untergrenze für die Aufnahme von Studierenden fest, für deren Betreuung die überlasteten Universitäten schon bisher nicht die notwendigen Kapazitäten gehabt haben. Besonders paradox ist es, dass darüber hinaus auch die Verteilung der Budgetmittel für Lehrzwecke sich nicht etwa an diesen Anfängerinnen- und Anfängerzahlen, sondern nur an den studienaktiven Studierenden orientieren soll. Die Universitäten werden somit durch diesen Gesetzesentwurf gezwungen, deutlich mehr Studierende aufzunehmen, als sie betreuen können. Auf dieser Basis Aufnahme- oder Auswahlverfahren zu

organisieren, macht keinen Sinn, weil nach Durchführung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren immer noch wesentlich mehr Studierende an der Universität sind, als betreut werden können.

Neben diesem grundlegenden Konstruktionsprinzip hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mitgeteilt, dass die im Entwurf zu § 14g definierten Zahlen sogar noch weiter erhöht werden sollen, was das aufgezeigte Problem noch verschärfen wird.

Für das kommende Wintersemester sieht der Gesetzesentwurf Fristen vor, die eine Abhaltung von Aufnahmeverfahren gemäß § 14g Abs 4 aus zeitlichen Gründen unmöglich macht, weil das Gesetz nach dem vorliegenden Entwurf zu spät in Kraft treten wird, um noch sechs Monate vor einem sinnvollen Termin des Aufnahmeverfahrens den Prüfungsstoff auf die Homepage der Universität zu stellen – das genau aber wird in § 14g Abs 4 Z 4 des Entwurfes verlangt.

II. Besonderer Teil

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen weist die Wirtschaftsuniversität Wien auf folgende Detailspekte des Gesetzesvorschlags hin:

1. § 14b Abs 4 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung, nennt prüfungsaktiv betriebene Studien. Nach den Erläuterungen sind das jene Studien, „in denen Prüfungen in einem bestimmten Ausmaß positiv absolviert wurden (...) Dieses Ausmaß beträgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Indikatoren aus der Wissensbilanz über prüfungsaktive Studierende insgesamt mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von wenigstens 8 Semesterstunden pro Studienjahr im betreffenden Studium.“ Die Wirtschaftsuniversität Wien hat österreichweit einen sehr hohen Anteil an prüfungsinaktiven Studierenden. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass nur ein Teil dieser Studierenden tatsächlich prüfungsinaktiv im Sinne einer gänzlichen Untätigkeit im Studium ist. Die übrigen Studierenden dieser Gruppe legen durchaus Prüfungen ab, allerdings nicht in einem Ausmaß von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte oder 8 Semesterstunden pro Studienjahr. Es wird daher angeregt, in der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 auch Maßnahmen (wie beispielsweise ein Erlöschen der Zulassung nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne) zu definieren, welche von den Universitäten im Falle von Prüfungsinaktivität gesetzt werden können.

2. Die in § 14g Abs 2 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung, genannte Anzahl von Studienanfängerplätzen orientiert sich an den Anfängerzahlen des Wintersemesters 2011/12. Damit wird eine für die Wirtschaftsuniversität Wien untragbare Belastungssituation festgeschrieben. Diese Zahl berücksichtigt auch jene Studierende als Studienanfängerinnen und -anfänger, die sich im betrachteten Semester für ein bestimmtes Studium im 1. Semester befinden. Somit gehören zur Mindestanzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger nicht nur die tatsächlichen Studienbeginnerinnen und -beginner, sondern auch jene Studierende, die davor bereits ein ordentliches WU-Studium begonnen und das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften anstatt dessen oder zusätzlich aufgenommen haben. Diese Zahl ist insofern nicht unbeachtlich, da es viele Studierende gibt, die zunächst das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht beginnen und später auch das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen oder ein Diplomstudium erfolgreich abgeschlossen haben und danach das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beginnen. Diese Studierenden hätten im Falle eines Auswahlverfahrens im Wintersemester 2011/12 mit hoher Wahrscheinlichkeit das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nicht aufgenommen, dennoch werden sie im zukünftigen Aufnahmekontingent berücksichtigt.

Darüber hinaus sind von den Anfängerzahlen auch die Undergraduate-Incomings erfasst, da diesen die Studienkennzahl des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zugeteilt wird. Die Internationalisierung und damit auch der Studierendenaustausch findet an der Wirtschaftsuniversität Wien eine besonders starke Ausprägung, weshalb in jedem Semester eine nicht unbeachtliche Anzahl an Undergraduate-Incomings an der Wirtschaftsuniversität Wien studiert. Diese Studierenden können wohl nicht als Studienbeginnerinnen und -beginner unter Anwendung eines Aufnahme- oder Auswahlverfahrens subsumiert werden. Bei der Berechnung des zukünftigen Aufnahmekontingents müssten diese Undergraduate-Incomings außer Acht gelassen werden.

3. Zu § 14g Abs 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung: Der Entwurf unterlässt es, leistungsbezogene Kriterien im Zusammenhang mit den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums im Gesetzestext näher zu definieren. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass „der Prüfungsstoff im Zusammenhang mit den erforderlichen Kenntnissen für das betreffende Bachelor- bzw. Diplomstudium steht. (...) das Festlegen eines Prüfungstoffes, der bereits Gegenstand der Reifeprüfung war, wird dabei nicht möglich sein.“ Die Wirtschaftsuniversität Wien sieht diese Einschränkung als zu pauschal an, da für die

Zulassung zu einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium auch Prüfungsstoff relevant sein kann, der durchaus Teil einer Reifeprüfung war, wie zum Beispiel Kenntnisse aus Mathematik.

Zu § 14g Abs 4 Z 3 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung: Zur Bedeutung der Wortfolge „nichttraditionelle Studienwerberinnen und Studienwerber“ findet sich weder in den Bestimmungen des Universitätsgesetzes noch in den Erläuterungen ein Hinweis.

Zu § 14g Abs 4 Z 4 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung: Wenn im Juli ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durchgeführt wird, müsste der Prüfungsstoff bereits im Jänner auf der Homepage bekanntgegeben werden. Diese Bekanntgabe spätestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin ist nicht nur rechtlich bedenklich, da zu diesem Zeitpunkt die Festlegung des Rektorats gemäß § 14g Abs 5 noch nicht vorliegen muss (siehe unten), sondern für das Wintersemester 2013/2014 auch faktisch unmöglich, da der Prüfungsstoff für das Aufnahmeverfahren erst zu entwickeln ist. Es wird daher angeregt, zumindest für das Studienjahr 2013/14 eine Bekanntmachung des Prüfungstoffes auf der Homepage nicht vor dem 31. März (in Abstimmung mit § 14g Abs 5) vorzusehen.

Zu § 14g Abs 4 Z 5 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung: Eine Definition, was unter dem Wort „mehrstufig“ zu verstehen ist, findet sich weder im Gesetz noch in den Materialien.

Abschließend weist die Wirtschaftsuniversität Wien darauf hin, dass durch § 14g keine Regelung für den Zugang zu Masterstudien, die nicht in einer Fremdsprache angeboten werden, getroffen wird.

4. § 14g Abs 5 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung, erfordert ein rasches Tätigwerden des Gesetzgebers, da eine solche Festlegung des Rektorats ohne gesetzliche Grundlage nicht erlassen werden darf. Aufgrund der Lehr- und Betreuungssituation an den österreichischen Universitäten ist ein Aufnahme- oder Auswahlverfahren bereits zum Wintersemester 2013/14 jedoch von höchster Bedeutung.
5. Für die Auswahlprüfung(en) als Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 14 h Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung) sind drei Prüfungsantritte anzubieten, die Studierenden sind jedoch nicht verpflichtet, beide

Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb eines Semesters wahrzunehmen. Dadurch kann es zu Konstellationen kommen, in denen Studierende innerhalb des ersten Semesters für die Auswahlprüfung(en) nur einen Wiederholungstermin wahrnehmen. Dennoch ist spätestens zum Ende des ersten Semesters die Auswahl zu treffen, wobei unklar bleibt, wie das Auswahlverfahren durch die Universität abgeschlossen werden kann, wenn einzelne Studierende im Falle einer negativen Beurteilung nicht beide Wiederholungsmöglichkeiten der Auswahlprüfung(en) in Anspruch genommen haben. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Novelle zum Universitätsgesetz 2002 ein Erlöschen der Zulassung vorsehen würde, sollte das Auswahlverfahren mangels Wahrnehmung der Wiederholungstermine nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Entwurf des § 66 Abs 1b die Studieneingangs- und Orientierungsphase unendlich oft wiederholt werden könnte. Nach dem dritten Antritt erlischt die Zulassung zwar vorübergehend, die neuerliche Zulassung kann im darauffolgenden Studienjahr jedoch neu beantragt werden. Im darauffolgenden Jahr stehen wieder drei Prüfungsantritte zur Verfügung. Werden die Prüfungen wiederum nicht positiv absolviert, kann eine Studierende oder ein Studierender unendlich viele Prüfungsantritte in der Studieneingangs- und Orientierungsphase nutzen. Benötigt eine Studierende oder ein Studierender für die Studieneingangs- und Orientierungsphase nicht bloß ein Semester, sondern das gesamte Studienjahr, kann sie oder er im kommenden Oktober unmittelbar die neuerliche Zulassung beantragen und so ohne Unterbrechung das Studium fortsetzen, wobei wiederum drei Prüfungsantritte pro Prüfung zur Verfügung stehen.

6. Die Wirtschaftsuniversität Wien bietet derzeit zwei Bachelorstudien an, das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht. In diesen Bachelorstudien umfasst die jeweilige Studieneingangs- und Orientierungsphase dieselben Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Auch Teile des Hauptstudiums der beiden Bachelorstudien überschneiden sich. Es ist aufgrund der identen Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie der teilweise gleichlautenden Lehrveranstaltungen im Hauptstudium davon auszugehen, dass all jene Studienwerberinnen und Studienwerber, welche das Aufnahme- oder Auswahlverfahren für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nicht positiv absolvieren oder dieses umgehen wollen, das Bachelorstudium

Wirtschaftsrecht aufnehmen werden. Die Lehr- und Betreuungssituation im bereits überlasteten Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien wird dadurch weiter verschärft, womit es lediglich zu einer Verschiebung des Kapazitätsproblems an der Wirtschaftsuniversität Wien kommt.

Wien, am 20.12.2012

Für das Rektorat
ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich